



Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	22.04.2024		
Geschäftszeichen	SO/ZV - Holl		
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 25.09.2024	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 02.10.2024	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 172/24

Betreff: Heilpädagog*innen in Kindertagesstätten (Kitas)

Anlagen: 2

Antrag:

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Bildung von drei Verbänden zur sozialräumlichen Erbringung heilpädagogischer Hilfen zuzustimmen.
3. Der Schaffung von 3,0 VzÄ Personalstellen in S12 bei der Abteilung Soziales zuzustimmen.
4. Der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 358.200 € (davon 227.700 € Personalaufwand und 130.500 € Sachaufwand) zuzustimmen.
5. Die Finanzierung der Personal- und Sachaufwendungen erfolgt mit rd. 100.000 € aus dem Innovations- und Sozialraumbudget der Abteilung Soziales und mit rd. 258.200 € aus allgemeinen Finanzmitteln, die zusätzlich zum Abteilungsbudget zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischen Aufgaben und der Beschlussfassung der des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat.

Maike Tobies-Jungenkrüger, Andreas Krämer

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, BM 2, C 2, OB, ZSD/HF, ZSD/P	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 362001-670	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	
		<i>davon Auflösung Sonderposten</i>	
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	358.200 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2024</u>		2025 ff.	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget aus dem Innovations- und Sozialraumbudget SO	100.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei PRC	
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	258.200 €
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2025 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

1. Ausgangslage

Es gibt wesentliche Schlüsselfaktoren für ein gelingendes Aufwachsen und die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung von Kindern.

Hierzu zählen u.a.:

- eine sichere Bindung zu den nahen Bezugspersonen durch Körper- und Blickkontakt sowie Zuwendung und Aufmerksamkeit,
- die Früherkennung von Entwicklungsrückständen und anstehenden Entwicklungsaufgaben,
- die aktive Gestaltung eines förderlichen Umfeldes der Kinder Zuhause und in den Betreuungseinrichtungen,
- die Übergangsgestaltung von Kita zur Schule.

Gemäß § 1 SGB VIII kommt der Stadt Ulm die Aufgabe zu, eine Infrastruktur zur Förderung und Bildung von jungen Menschen bereitzustellen. Diese muss dem Anspruch auf Entwicklung zu selbständigen, eigenverantwortlichen und sozial integrierten Persönlichkeiten gerecht werden.

Das SGB VIII als gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe hat seit seiner Verabschiedung 1990 eine Vielzahl von Veränderungen und Novellierungen erfahren, zuletzt 2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Ziel ist insbesondere die Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen und damit die Gewährleistung von Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Die praktische Umsetzung des KJSG wurde bereits in der GD 067/24 im FBA am 06.03.2024 beschrieben.

Das bestehende Versorgungs- und Hilfesystem stößt jedoch an seine Grenzen, wenn es um die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förder- und Assistenzbedarf geht. Sowohl in den städtischen Kitas als auch bei freien Trägern nimmt die Anzahl der Unterstützungsbedarfe zu. Die Belastungen in diesen Regeleinrichtungen sind durch die vielen nicht geförderten Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, Teilhabebeeinträchtigungen und Assistenzbedarfen rapide gestiegen. Dies führt dazu, dass der Übergang von Kita und Schule weniger gut gelingt.

Um Entwicklungsbeeinträchtigungen zu verhindern oder zu mildern benötigen Kinder frühzeitige und präventive Angebote und Leistungen.

Verständlicher Weise reagieren Eltern bei der Ansprache von Entwicklungsverzögerungen durch die Fachkräfte der Kitas und der Abteilung Soziales verunsichert. Erste Brüche in der Entwicklungsgeschichte können nur schwer akzeptiert werden, was den Zugang zu vielen Eltern erschwert bzw. Zeit für das Gewinnen von Vertrauen in die Fachkräfte erfordert. Hinzu kommt die Angst durch eine solche "Zuschreibung" stigmatisiert zu werden. Im Besonderen Kinder aus belasteten und benachteiligten Familien drohen hier Nachteile, wenn Leistungsansprüche nicht geltend gemacht werden und präventive Angebote nicht wahrgenommen werden.

Der anhaltende Fachkräftemangel wirkt sich nachteilig auf die Entwicklungschancen von Kindern aus. Zunehmend setzen Hilfen in ca. 20 % der Fälle verspätet ein, weil kein Personal zur Erbringung der Leistung gefunden wird. Die Wartezeiten belaufen sich hierbei auf mehrere Wochen bis hin zu mehreren Monaten. Diese Entwicklung muss künftig verstärkt in den Blick genommen werden.

Neben den strukturellen Herausforderungen registrieren die Fachkräfte in den Kitas eine Zunahme an Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsrückstände in den Alltagsfunktionen (kognitive, motorische und sprachliche Fertigkeiten) bei Kindern. Gestützt werden die Erfahrungen aus der Praxis durch den Monitoringbericht 2023 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Aus diesem geht für 2022 hervor, dass "die Anzahl der betreuten Kinder mit Eingliederungshilfe im Vergleich zu 2021 zugenommen hat".

Ein Praxisbeispiel das die aktuelle Situation in den Kitas näher beschreibt, ist der GD als Anlage beigefügt.

Fachbereichsintern haben sich die Abteilungen KITA und Soziales deshalb zusammengeschlossen, um Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Versorgung der Ulmer Kinder in Kitas zu entwickeln.

Hierfür soll ein entsprechender inklusiver Fachdienst entwickelt werden.

2. Aktuelle Kosten und Fallzahlen für Integrationshilfen in der Kita

Kinder mit einer körperlichen, seelischen, oder geistige Behinderung bzw. eine Mehrfachbehinderung haben Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe. Besteht für ein Kind mit Behinderung ein individueller Förderbedarf, der über die allgemeine Förderung in Kitas hinausgeht, können die Personensorgeberechtigte beim örtlichen Sozial- oder Jugendamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen.

Zum Stichtag 31.12.2022 erhielten 55 Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Integrationshilfen in Kitas nach § 112 SGB IX. Die Ausgaben beliefen sich im Jahr 2022 auf 523.762 €. Ende 2023 waren es 70 Kinder und 527.352 €.

Eingliederungshilfe in der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII erhielten zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 52 Kinder. Die Ausgaben beliefen sich auf 298.599 €. Zum 31.12.2023 waren es 50 Kinder und 397.263,54 €.

Gründe für die Mehrkosten zwischen den beiden Jahren sind veränderte Abrechnungsmodalitäten zum 01.01.2023 bei der die Bedarfe einer entsprechenden Intensitätsstufe und damit erhöhten Vergütungsstufe zugeordnet wurden. Außerdem zeigen die gestiegenen Kosten, dass komplexere Bedarfe den Einsatz von Mehr-Ressourcen erforderlich machten und folglich zusätzlich Fachleistungsstunden notwendig waren. Die gestiegenen Kosten spiegeln somit die Beobachtung der Praxis und damit Zunahme der Unterstützungsbedarfe wider.

3. Bedeutung der Rechtsgrundlage für die Planung inklusiver Strukturen

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Seit 2006 die UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet wurde, rückte das Thema der inklusiven Betreuung und Bildung von Kindern mit Behinderungen verstärkt in den Fokus.

Nach Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention haben alle Kinder ein Recht auf Bildung. Nach Artikel 24 UN-BRK muss ein inklusives Bildungssystem geschaffen werden, bei dem Kinder mit Behinderung nicht aus dem allgemeinen Bildungssystem ausgegrenzt werden, sondern von Anfang an einbezogen sind. Dies beginnt mit der frühkindlichen Bildung in den Kitas. Das gemeinsame Leben und Lernen aller Kinder soll zur Regel werden.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG): Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Gestützt wird die Umsetzung der UN-BRK auf nationaler Ebene durch das reformierte SGB VIII. Kitas sollen nach § 22 SGB VIII Abs. 2 und 3 die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen sowie Eltern helfen, deren Erwerbstätigkeit und

Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderauftrag von Kitas umfasst dabei Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.

Die Qualität der Arbeit in den Kitas wird durch den § 22a SGB VIII gesetzlich begründet. Darin wird neben der pädagogischen Konzeption als Grundlage zur Erfüllung des Förderauftrags auch die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und anderen Institutionen geregelt. Darüber hinaus sollen Kinder (§ 22a SGB VIII) mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden. Dieser Vorgabe möchte die Stadt mit der Bildung des Inklusiven Fachdienstes gerecht werden.

KiTa-Qualitätsgesetz

Das KiTa-Qualitätsgesetz trat am 1. Januar 2023 in Kraft, mit dem Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Durch frühe Bildung und gute Betreuung soll mehr Chancengerechtigkeit geschaffen werden.

Kindergartengesetz Baden-Württemberg (BW) und Orientierungsplan BW

Das Land Baden-Württemberg legt mit dem Orientierungsplan ein pädagogisches Gesamtkonzept für die Bildung, Betreuung und Erziehung im elementarpädagogischen Bereich für Kinder von 0 bis 6 Jahren vor. Zielsetzung ist eine stete Qualitätsentwicklung pädagogischer Arbeit in der Kinderbetreuung sowie die konsequente Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gemäß § 22 und § 22a SGB VIII. Das Gesamtkonzept fußt auf den Grundprinzipien von Diversität, Inklusion und Partizipation. Es betont durchgängig die Entfaltung der individuellen Begabungen und Fähigkeiten von Kindern in ihren bio-psycho-sozialen Bezügen. Damit legt es zudem Wert auf die konsequente Orientierung an den Bedürfnissen eines jeden Kindes in der sich wandelnden Gesellschaft.

Folgende **Ziele** verfolgen die Heilpädagog*innen in Kitas:

- Alle Kinder haben unabhängig von ihrem individuellen Entwicklungsstand das Recht an Bildung und Betreuung in einer Regeleinrichtung. Das Wahlrecht der Eltern – inklusive Betreuung im Regelsystem oder in einer sonderpädagogischen Einrichtung in Anspruch zu nehmen – bleibt davon unberührt.
- Förderung findet im Alltag der Kinder und der allgemeinen Einrichtung statt (keine Sonderbehandlung und Separierung)
- Förderung ist leicht zugänglich und erfolgt zeitnah und soweit wie möglich unbürokratisch
- Vermeidung von Exklusion und Stigmatisierung, durch Reduktion von Sonderlösungen
- Bessere Erreichbarkeit von Eltern und Erweiterung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft um Förderziele und in der Entwicklungsförderung ausgebildete Fachkräfte
- Vernetzung mit relevanten Institutionen, um entsprechende Hilfenetzwerke frühzeitiger zu installieren und bedarfsgerechte Übergangsplanung zu gewährleisten.

4. Umsetzung der Maßnahme

Zum neuen Jahr 2025 sollen 3,0 Heilpädagog*innen in Kitas starten. Die Hilfeform ist bei der Abteilung Soziales angesiedelt. Die Feststellung der Wesentlichkeit einer Behinderung (= Bewertung der Behinderung/Diagnose) erfolgt durch die Fachkräfte der Abteilung Soziales. Hierzu gehört auch die Bedarfsermittlung sowie die Erstellung und fortlaufende Überprüfung eines Gesamtplanes.

Die heilpädagogischen Hilfen setzen sich aus Fachkräften der Entwicklungsförderung zusammen. Vorrangig sollen hier Heilpädagog*innen eingesetzt werden. Das professionelle Handeln dieser Profession ist grundsätzlich auf die Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen ausgerichtet.

Das Tätigkeitsfeld umfasst dabei die Schwerpunkte Beratung, Koordination und Qualifizierung. Der Fachdienst ist sowohl auf der Fall- als auch Strukturebene tätig und richtet sich aufsuchend an Mitarbeitende der Kitas, Personen- sowie Erziehungsberechtigte und alle Kinder, mit (erhöhtem) Förder- und Assistenzbedarf. Eine Fachkraft soll für fünf Kitas in einem festgelegten Einzugsgebiet zuständig sein.

Die Bedarfsermittlung für Integrationshilfen liegt bei der Abteilung Soziales als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe. Die Feststellung der sog. "Wesentlichkeit der Behinderung" ist ein wichtiger Teil im Ulmer "integrierten Förderverständnis". Deshalb erbringt die Abteilung Soziales die Hilfen und die Diagnostik samt der Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung selbst und vergibt diese nicht an freie Träger.

Die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Heilpädagog*innen in Kitas (u.a. Diagnostik, Koordination von Hilfen, etc.) erfordern seitens der Stadtverwaltung eine übergeordnete Steuerungsmöglichkeit, um die Hilfeleistungen zeitnah und so niederschwellig wie möglich durchführen zu können. Auf vermehrt aufkommende Bedarfslagen, wie aktuell zum Beispiel die steigende Zahl von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störung kann so durch koordinierte Qualifizierungsangebote der Fachkräfte zeitnah reagiert werden.

5. Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfen für Kinder mit Behinderung

Bisher gab es die Möglichkeit, einen Antrag auf Eingliederungshilfe zu stellen. Dadurch wurde die Bildung und Teilhabe eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf und erheblichen Beeinträchtigungen in einer Regeleinrichtung sichergestellt.

Der Einsatz von Heilpädagog*innen in Kitas ist eine Form von Integrationshilfe im Kindergarten. Diese wird dauerhaft vorgehalten und ist dadurch niederschwellig. Somit kann dem Rechtsanspruch auch ohne Antragstellung erfüllt werden und eine Beeinträchtigung der Teilhabe verhindert werden.

Für sog. Neufälle müssen somit bei Kindern der Kitas im Verbund keine Anträge gestellt werden, soweit der Bedarf durch die tätigen Heilpädagog*innen und die Sachkostenbudgets abgedeckt ist. Laufende Fälle werden durch die bestehenden Hilfen weitergeführt. Die Stadtverwaltung nimmt an, dass das geplante Budget für den Einsatz weiterer Hilfen ausreicht. Bei Übersteigen des Budgets erfolgt die Anmeldung einer finanziellen Aufstockung im Rahmen des Verfahrens zum nächsten Haushalt. Für die bis dahin aufkommenden Bedarfe werden individuelle Lösungen im Einzelfall über den Sozialdienst für Familien gefunden.

Für eine gelingende Umsetzung ist es wichtig, die Personensorgeberechtigten über die teilnehmenden Einrichtungen frühzeitig und umfassend zu informieren.

6. Trägerübergreifende Zusammenarbeit und Auswahl der Kitas im Verbund

Am 23. Juli 2024 wurden alle Träger der Ulmer Kitas über die Maßnahmenidee, den bisherigen Planungsprozess sowie die weiteren Schritte informiert. Zudem wurde erläutert wie es zur Festlegung der Verbünde gekommen ist.

Als Anlage der GD beigefügt sind alle Ulmer Kita nach Sozialräumen dargestellt. Dabei finden die städtischen Außenbezirke jedoch zunächst keine Berücksichtigung, da davon auszugehen ist, dass die personellen und zeitlichen Kapazitäten bei der Einführung des Inklusionsfachdienstes zunächst begrenzt sind. Die vorhandenen Kapazitäten sollen im möglichst großen Umfang in den Einrichtungen ankommen und nicht durch lange Wegstrecken verloren gehen. In Folge dessen ist ein Start der Heilpädagog*innen in Kitas zunächst in einem Sozialraum auf das Stadtgebiet begrenzt angedacht. Bei Erreichen der Ziele ist die schrittweise Ausbreitung über alle Sozialräume sowie die Außenbezirke der Stadt Ulm geplant.

Ebenfalls ist in den nachfolgenden Übersichten dargestellt, welche Kita sich bereits aus eigenem Interesse, bzw. aus der Notwendigkeit heraus zum Thema Inklusion weiter qualifizieren. Die Abteilung KITA bietet seit 2022 eine neu konzipierte zweijährige Weiterbildung zur "Fachkraft für inklusive Pädagogik in der Kindertageseinrichtung" an ("QIP^{Zert}") Diese Weiterbildung wird pädagogischen Fachkräften in Ulmer Kita kostenfrei ermöglicht.

Ziel der Weiterbildung ist es, die teilnehmenden Fachkräfte durch Vermittlung von Fachwissen, aber auch das Reflektieren von Haltungen und Verhaltensweisen sowie von Abläufen und Gegebenheiten in der Einrichtung für eine inklusive Pädagogik zu sensibilisieren. Der inklusive Blick der Teilnehmer*innen auf den Kita-Alltag, der sich hierdurch entwickelt, kann Kitas gerade dann unterstützen, wenn Vielfalt und Unterschiedlichkeit nicht nur als Chance gesehen werden kann, sondern zu anfordernden Situationen im Alltag führen. Hier steht die Fachkraft für inklusive Pädagogik der Einrichtungsleitung als kompetente Ansprechperson vor Ort zur Seite, die weiß, welche Fragen zur Situation gestellt werden können, welche Unterstützungssysteme aktiviert

und/oder wie die Eltern ins Boot geholt werden können. Die Weiterbildung wird von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen in Kändern und der Fachstelle Chancen-gleich der Evangelischen Hochschule in Freiburg fachlich begleitet und zertifiziert. Mit der Einführung dieser Weiterbildung wird einerseits den pädagogischen Fachkräften eine sehr attraktive Möglichkeit der fachlichen Weiterentwicklung gemacht. Gleichzeitig unterstützen die Absolventen und Absolventinnen der Weiterbildung die inklusive Arbeit in ihren jeweiligen Einrichtungen in hohem Maße.

Es ist zu erwarten, dass die Einführung der Heilpädagog*innen in Kitas in dem Sozialraum gut gelingen kann, in dem sich schon mehrere Kitas aktiv mit der Thematik Inklusion auseinandergesetzt haben und sich bereits über die QIP^{Zert} weiterbilden.

Auf Grund der genannten Kriterien soll im **Sozialraum West, Eselsberg und Mitte Ost** mit dem Inklusionsfachdienst gestartet werden. Hier haben sich bereits mehrere Einrichtungen aus drei Trägerschaften für die QIP^{Zert} entschieden und damit einen Bedarf und ein Interesse signalisiert.

In den drei festgelegten Sozialräumen soll nun bestehend aus 5-6 Einrichtungen jeweils ein Verbund gegründet werden.

Das Angebot der Heilpädagog*innen erfüllt nicht nur die Rahmenbedingungen des SGB VIII, weil die heilpädagogischen Fachkräfte trägerübergreifend in mehreren Kitas eingesetzt werden und nicht eine Kita mit spezifischen Inklusionswissen ausgestattet wird, sondern arbeitet durch das Errichten eines Verbundes in einem Sozialraum auch nach den raumbezogenen Prinzipien der Sozialraumorientierung.

Die Abteilung KITA versendet zum neuen Kitajahr Anfang September eine Interessensabfrage an die Ulmer Trägervertreter*innen. Einrichtungen die mitmachen wollen, können sich an die Abteilung KITA wenden und ihr Interesse bekunden. Entscheidend für die Teilnahme ist die Kooperations- und Mitwirkungsbereitschaft der Einrichtung samt Personal. Im weiteren Verlauf wird es dann darum gehen, mit den Einrichtungen und der Abteilung SO, die Interesse signalisiert haben, weitere gemeinsame Absprachen zu treffen und den Prozess bzw. auch die Umstellung sowie Ablösung von Integrationshilfen (gemeinsam) zu gestalten.

7. Kosten und Finanzierung

Die Verwaltung beantragt der Schaffung von 3,0 VzÄ Personalstellen in S12 bei der Abteilung Soziales und der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 358.200 € (davon 227.700 € Personalaufwand und 130.500 € Sachaufwand) zuzustimmen.

Die jährlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Personalkosten	
3,0 VzÄ in S12	227.700,00 €
Sachkosten	
Budget Assistenzkräfte (z.B. Dienstleistungen, Arbeitskräfte, Honorarkräfte)	90.000,00 €
Budget Sachkosten (z.B. Testdiagnostik, Materialien, Erfassungsbögen)	30.000,00 €
KfZ	10.500,00 €
Summe Sachkosten	130.500,00 €
Summe Personal- u. Sachkosten	358.200,00 €

Die Finanzierung der Personal- und Sachaufwendungen erfolgt mit rd. 100.000 € aus dem Innovations- und Sozialraumbudget der Abteilung Soziales und mit rd. 258.200 € aus allgemeinen Finanzmitteln, die zusätzlich zum Abteilungsbudget zur Verfügung gestellt werden.

Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischen Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat

8. Controlling und Evaluation

Zur Begleitung des ersten Maßnahmenjahres wird ein Steuerungsgremium mit Vertretungen der beteiligten Kita-Träger und der Stadtverwaltung gebildet. In diesem werden die konzeptionellen Meilensteine verabschiedet und Fragen der Zusammenarbeit geregelt. Nach zwei Jahren wird ein Abschlussbericht mit ersten Erkenntnissen im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Auf Grundlage dessen wird das Konzept der Verbünde in enger Abstimmung mit den beteiligten Einrichtungen und Trägern kontinuierlich weiterentwickelt.

9. Ausblick

In 2025 soll der Fachdienst mit 3,0 Personalstellen gegründet werden. Hierdurch können im ersten Schritt ca. 15 Kitas und viele hundert Kinder erreicht werden. Bewähren sich die Strukturen soll perspektivisch ein weiterer Ausbau um weitere Personalstellen erfolgen, um mehr Einrichtungen und entsprechend Kinder zu erreichen. Zu Beginn gilt es, bestehende Netzwerke kennenzulernen und den Bestand der umliegenden Angebotsstrukturen zu erfassen.

Ein wichtiger Meilenstein ist die Vorstellung des Fachdienstes bei den Frühförderstellen. Außerdem soll die Zusammenarbeit mit dem staatlichen Schulamt ausgebaut werden, um Brüche im Übergang von Kitas zu Schule zu vermeiden.

Ein Ausbleiben der Heilpädagog*innen in Kitas nimmt nicht nur unmittelbar Einfluss auf die bereits schon angespannte Personalsituation in Kitas, sondern führt langfristig zu steigenden Fallzahlen und Kosten in den Bereichen Eingliederungs- und Jugendhilfe.

